

# Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2017

## Bundesverwaltung

April		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 147	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 9	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Verfahrensdauer VA-BD-FI/0079-B/1/2017	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Eine im März 2016 eingebrachte Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2015 wurde vom FA Neunkirchen Wiener Neustadt erst mit erheblicher Verspätung bearbeitet. Erst durch Einschreiten der VA erging am 3. April 2017 der Einkommensteuerbescheid.
Asyl - Dauer der Familienzusammenführung VA-BD-I/2096-C/1/2016	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Österreichische Botschaft (ÖB) Ankara	Drei Familienzusammenführungsverfahren waren nach neun Monaten noch nicht abgeschlossen. Das BFA konnte keine Ermittlungsschritte darlegen, stellte aber die Zusendung der für den Abschluss der Verfahren notwendigen Wahrscheinlichkeitsprognosen an die ÖB Ankara bis spätestens Ende Juni 2017 in Aussicht.

Anmeldebescheinigung - Verfahrensdauer VA-BD-I/0110-C/1/2017	Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (LVwG NÖ)	Das LVwG NÖ blieb bei der Entscheidung über eine Säumnisbeschwerde neun Monate untätig. In seiner Stellungnahme stellte das LVwG NÖ eine baldige Entscheidung in Aussicht.
Verweigerung der Annahme einer Anzeige VA-BD-I/1135-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI) Polizeiinspektion (PI)	Die Beschwerdeführerin hatte sich bei einer Auseinandersetzung verletzt. Der Polizeibeamte verweigerte die Aufnahme der Anzeige, weil diese bereits von anderer Seite erfolgt sei. Beim Verlassen der PI St. Gilgen nahm die Frau irrtümlich den falschen Korridor, worauf ihr der Polizeibeamte nachrief, sie könne hier „lediglich aus dem Fenster springen“. Sowohl die Anzeigeverweigerung als auch die Wortwahl des Polizeibeamten hat die VA kritisiert.
Antragstellung Reisepass für Minderjährigen VA-BD-I/0855-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Bei der Antragstellung eines Reisepasses für ihren minderjährigen Sohn wurde die Beschwerdeführerin unhöflich und resch behandelt. Die Leiterin des Passamts entschuldigte sich für den Ablauf des Gesprächs.
Untätigkeit nach Anzeigeerstattung - schleppende Ermittlungen VA-BD-I/1885-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landeskriminalamt (LKA) Vorarlberg (Vbg)	Das LKA Vbg setzte nach einer Anzeigeerstattung wegen Amtsmissbrauchs einige Monate keine Ermittlungsschritte gegen einen Bürgermeisterkandidaten als Beschuldigten. Die VA hielt fest, dass auch vor einer anstehenden Bürgermeisterwahl von Seiten der Polizei Ermittlungsschritte gesetzt werden müssen. Zudem wurde auf ein Schreiben des Anzeigers von Seiten des LKA Vbg nicht reagiert.
Missachtung des Nichtraucherschutzes in einer Polizeiinspektion VA-BD-I/2016-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI) Polizeiinspektion (PI)	In der PI Stumpergasse ist ein Vernehmungszimmer als Raucherraum eingerichtet. Der Rauch war jedoch auch in anderen Räumlichkeiten wahrnehmbar, weshalb die VA anregte, die Türen zum „Raucherraum“ stets geschlossen zu halten.
Polizei – Voreingenommenheit eines Polizisten VA-BD-I/2095-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI) Polizeiinspektion (PI)	Im Abschlussbericht der PI Innere Stadt in Innsbruck an die Staatsanwaltschaft, fanden sich persönliche Vermutungen des Exekutivbeamten. Die VA hielt gegenüber dem BMI fest, dass kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen ausüben und jeden Anschein der Befangenheit vermeiden sollen.

<p>Untätigkeit gegenüber gefährlicher Person VA-BD-I/2046-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Die Polizei sprach gegenüber einer Person ein vorläufiges Waffenverbot aus. Diese wurde am nächsten Tag von Anrainern mit einem Baseballschläger in einer Wohnhausanlage gesehen. Die VA kritisierte, dass die Beamten die Person nicht zu ihrem Auftreten mit dem Baseballschläger befragt oder ein normverdeutlichendes Gespräch geführt hatten, obwohl die Person amtsbekannt war.</p>
<p>Einvernahme und Anzeigenbestätigung durch Polizei VA-BD-I/1745-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Bei der Einvernahme zu einer Anzeige wegen Körperverletzung gegen Exekutivbeamte beim Stadtpolizeikommando St. Pölten wurde der Beschwerdeführer gleichzeitig auch zu einer anderen Angelegenheit befragt. Die VA hielt fest, dass den Befragten immer deutlich ersichtlich sein sollte, in welcher Rolle sie befragt werden - entweder als Zeuge bzw. Opfer oder Beschuldigter - da daran unterschiedliche Rechte geknüpft sind.</p>
<p>Falsche Meldedokumentation VA-BD-I/1771-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Meldebehörde Klingenbach</p>	<p>Die Meldedokumentation des Beschwerdeführers war fehlerhaft. Erst nach Einschreiten der VA konnte die Angelegenheit geklärt werden. Die fehlerhafte Dokumentation wurde auf eine situationsbedingte längere Bearbeitungsdauer sowie auf einen Fehler der Meldebehörde zurückgeführt.</p>
<p>Unionsrechtlicher Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer VA-BD-I/0351-C/1/2017</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>In einem anhängigen unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren blieb die MA 35 zwischen einzelnen Verfahrensschritten monatelang untätig und verzögerte dadurch das Verfahren erheblich.</p>
<p>Aufenthaltstitel - Verfahrensdauer VA-BD-I/0528-C/1/2017</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>In einem seit einem Jahr anhängigen Aufenthaltstitelverfahren blieb die MA 35 monatelang untätig. Die Behörde stellte den baldigen Abschluss des Verfahrens in Aussicht.</p>
<p>Terminvereinbarung VA-BD-J/0814-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Dem BG Graz-West war bekannt, dass es am Amtstag wegen der Belastung des Servicecenters oft schwierig ist, telefonisch einen Vorsprachetermin zu vereinbaren. Dennoch wurden erst durch die Beschwerde eines Betroffenen Verbesserungsmaßnahmen (Einrichtung eines Telefonmanagements) in Aussicht gestellt.</p>

<p>Strafvollzug - Nichtraucherenschutz VA-BD-J/0956-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Ein Inhaftierter der JA Linz wurde zwei Monate gemeinsam mit Rauchern in einem Mehrpersonenhaft Raum angehalten. Dies, obwohl er Nichtraucher ist und mehrfach um die Verlegung in einen Nichtraucherhaft Raum ersuchte. Es stellt einen Missstand in der Justizverwaltung dar, wenn Nichtraucher durch die Unterbringung in nikotinbelasteten Haft räumen einem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden.</p>
<p>Strafvollzug - Ausfolgung eines Fotos VA-BD-J/0154-B/1/2017</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Ein Insasse der JA Mittersteig beklagte, dass ihm ein Foto seiner einjährigen Nichte nicht ausgefolgt werde. Erst nach Einschaltung der VA wurde dem Insassen mitgeteilt, dass in einem offenen Vollzug der Handel mit Bildern entbunden werden soll und die Entscheidung in erster Linie dem Schutz des Kindes diene.</p>
<p>Verfahrensdauer VA-BD-J/0168-B/1/2017</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Eine am 16. August 2016 eingebrachte Beschwerde gegen den Beschluss mit dem ein Antrag auf Wiederaufnahme abgewiesen wurde, wurde erst im März 2017 entschieden. Grund dafür war, dass der Fall einem Senat des OLG Graz zugeteilt worden war, welcher bereits mit der Berufung desselben Falles beschäftigt und daher von der Entscheidung ausgeschlossen war. Dieser Umstand fiel allerdings erst nach über drei Monaten auf.</p>
<p>Strafvollzug - Besuchszeitenregelung VA-BD-J/0972-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Aufgrund einer Beschwerde eines Insassen der JA Innsbruck über die Besuchszeitenregelung wurde festgestellt, dass auf der Homepage des BMJ unter dem Punkt „Besuchszeiten“ der angeführte Hinweis auf „Besuch erinformationen“ nicht abrufbar war. Die Homepage wurde aktualisiert, sodass die detaillierten Besucherinformationen samt Besuchszeiten der JA Innsbruck wieder an der dafür vorgesehenen Stelle abrufbar waren.</p>

<p>Strafvollzug - Körperdurchsuchung VA-BD-J/0020-B/1/2017</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Ein Insasse der JA Wien-Josefstadt wurde einer körperlichen Durchsuchung – entgegen § 102 Abs. 2 StVG - in Anwesenheit eines zweiten Insassen unterzogen. Die für diese Vorgangsweise angegebenen personellen und logistischen Gründe vermögen die Vornahme der Visitierung in Anwesenheit eines zweiten Insassen im Raum, wenn auch jeder in einer Ecke und einander mit dem Rücken zugewandt, nicht zu rechtfertigen. Überdies ist zu kritisieren, dass er sich völlig entblößen musste und die Entkleidung nicht etappenweise stattfand. Außerdem war die fehlende Dokumentation der körperlichen Durchsuchung als Missstand in der Justizverwaltung zu werten.</p>
<p>Österreichische Bundesgärten VA-BD-LF/0079-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)</p>	<p>Zu beanstanden war, dass im Zuge der Zusammenlegung der Verwaltung der Österreichischen Bundesgärten mit jener der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn nicht ausreichend Sorge für die Weiterführung der bisherigen Aufgaben der Österreichischen Bundesgärten durch eine fachlich qualifizierte Leitung getragen wurde.</p>
<p>Verbrechensopfergesetz VA-BD-SV/0166-A/1/2017</p>	<p>Sozialministeriumservice Steiermark (SMS)</p>	<p>Das SMS informierte den Beschwerdeführer fälschlicherweise, dass in seinem Fall die Pflegezulage während eines stationären Krankenhausaufenthaltes nicht ruht. Zwei Wochen später korrigierte die Behörde die Auskünfte mit einem weiteren Schreiben.</p>
<p>Gratis Autobahnvignette VA-OÖ-SOZ/0021-A/1/2017</p>	<p>Sozialministeriumservice Oberösterreich (SMS)</p>	<p>Inhaber von Parkausweisen erhalten auf Antrag unentgeltlich eine Jahresautobahnvignette vom SMS zugesandt. Aufgrund von Problemen bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren kam es zum Jahreswechsel beim SMS zu Fehlern und Verzögerungen bei der Zustellung der Vignetten. Zahlreiche Betroffene erhielten die Vignette gar nicht oder verspätet zugestellt.</p>
<p>Kostenübernahme VA-BD-SV/0037-A/1/2017</p>	<p>Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)</p>	<p>Die Kosten für einen Rettungstransport von ca. Euro 600.- wurden zunächst der Beschwerdeführerin vorgeschrieben. Nach Einschreiten der VA prüfte der medizinische Dienst der WGKK erneut und die Kosten wurden doch übernommen.</p>

Rehabilitationsgeld VA-BD-SV/0017-A/1/2017	NÖ Gebietskrankenkasse (NÖGKK)	Der Beschwerdeführer beantragte im November 2016 die Ausstellung eines Bescheides über die Höhe seines Rehabilitationsgeldes bei der NÖGKK. Der Bescheid wurde am 6. Februar 2017 erlassen. Gem. § 368 Abs. 1 ASVG muss der Krankenversicherungsträger über Anträge innerhalb von zwei Wochen einen Bescheid erlassen. Die lange Verfahrensdauer von mehreren Monaten stellt einen Missstand in der Verwaltung der NÖGKK dar.
Pensionsversicherung VA-BD-SV/0193-A/1/2016	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Der Beschwerdeführer muss eine Überzahlung in der Höhe von derzeit rund 22.935 Euro zurückzahlen. Die entsprechenden Bescheide sind rechtskräftig geworden. Die PVA konnte keine detaillierten Unterlagen zur Berechnung vorlegen. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.
Lärmbelästigung durch Hundeabrichteplatz VA-BD-WA/0120-C/1/2016	Bezirkshauptmannschaft (BH) Weiz Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) Landeshauptmann der Steiermark (LH)	Ein Anrainer schilderte Lärmbelästigungen durch einen benachbarten Hundeabrichteplatz. Nach Auffassung der BH Weiz benötigen Hundeabrichteplätze keine Betriebsanlagengenehmigung. Das BMWFW vertrat dagegen die Rechtsauffassung, dass die Frage, ob durch den Betrieb der Anlage Nachbarn durch Hundegebell verursachten Lärm unzumutbar belästigt werden, in einem Betriebsanlageverfahren zu prüfen ist. Diese Rechtsauffassung wurde dem LH zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis gebracht.

<b>März</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen / Veranlassungen</b>
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 133	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.

<p>Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 8</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Asyl – Dauer des Familienverfahrens (Asyl) Anzahl der berechtigten Beschwerden: 3</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Das BFA setzte in den der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Auch wenn das BFA nicht verfahrensleitende Behörde ist, sondern die Vertretungsbehörde im Ausland, hat es die entscheidende Wahrscheinlichkeitsprognose abzugeben, an die die Vertretungsbehörde bei der Visumentscheidung gebunden ist.</p>
<p>Vollstreckungsverfahren VA-BD-FI/0182-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Finanzen (BMF)</p>	<p>Das Finanzamt Graz-Umgebung leitete eine Lohnpfändung über einen zu hohen Geldbetrag ein, da ein Teil der Summe noch nicht fällig war. Auch die Berichtigungsbescheide über die Gebühren und Auslagen wurden erst nach Aufforderung der Volksanwaltschaft erstellt.</p>
<p>Verfahrensdauer VA-BD-FI/0032-B/1/2017</p>	<p>Bundesministerium für Finanzen (BMF)</p>	<p>Die Beschwerden gegen die Einkommensteuerbescheide 2013 und 2014 vom 10. Februar 2016 wurden erst nach Einschreiten der VA im Februar 2017 durch das Finanzamt Wien 3/6/7/11/15 Schwechat Gerasdorf mittels Beschwerdeentscheidung erledigt.</p>
<p>Polizei - Nichtentgegennahme von Anzeigen VA-BD-I/1580-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Polizeibeamte der Polizeiinspektion (PI) Semmering suchten die Bf zwar nach Verständigung auf. Da es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelte, wurde sie auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Eine interne polizeiliche Dokumentation des Einsatzes unterblieb. Die Frau wollte überdies bei der PI Neunkirchen eine gerichtlich strafbare Handlung zur Anzeige bringen. Die Aufnahme der Anzeige wurde jedoch verweigert und die Bf an eine andere PI verwiesen.</p>
<p>Duplikatsausstellung einer Aufenthaltskarte VA-BD-I/1960-C/1/2016</p>	<p>Wiener Landeshauptmann (Wr. LH), Magistratsabteilung 35 (MA 35)</p>	<p>Der Wr. LH, MA 35 verweigerte der Bf zweimal die Ausstellung eines Duplikats ihrer verlorenen „Rot-weiß-Rot-Karte plus“ und verwies sie an das nach dem Wohnungswechsel von Graz nach Wien unzuständige Amt der Stmk LReg. Im Zuge des Prüfverfahrens bedauerte die Behörde den Fehler und teilte mit, dass der Bf nun die Möglichkeit eingeräumt worden sei, einen neuen Aufenthaltstitel zu beantragen. Zudem wurden behördeninterne Sensibilisierungsmaßnahmen gesetzt.</p>

<p>Verfahrensdauer – Aufenthalt Familienangehöriger VA-BD-I/2036-C/1/2016</p>	<p>Oberösterreichischer Landeshauptmann (OÖ LH), Bezirkshauptmannschaft (BH) Eferding</p>	<p>Die BH Eferding schloss ein Aufenthaltstitelverfahren nach mehr als acht Monaten immer noch nicht ab. In seiner Stellungnahme machte die Behörde keine Angaben über getätigte Verfahrensschritte, stellte aber in Aussicht den Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme zu informieren.</p>
<p>Säumnis Landesverwaltungsgericht VA-BD-I/1659-C/1/2016</p>	<p>Landesverwaltungsgericht (LVwG) NÖ</p>	<p>Die VA beanstandete, dass das LVwG ab November 2015 keine Schritte setzte. Der Richter berief sich auf ein anderes Verfahren, das von Vorfragenrelevanz sei. Da jedoch nur jene Zeiten nicht in die gesetzliche Entscheidungspflicht von sechs Monaten eingerechnet werden, in denen ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt wurde, ein solcher Beschluss jedoch nicht erfolgte, wurde die Entscheidungsfrist nicht gehemmt.</p>
<p>Dauer des Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/0557-C/1/2016</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35, Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Die MA 35 benötigte sieben Monate, um die Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu erteilen. Das Ersuchen der MA 35 an das BFA, einen EKIS-Eintrag aufzuklären, blieb sieben Monate unbeantwortet. Die VA beanstandete, dass die MA 35 erst nach sechsmonatiger Verfahrensdauer beim BFA urgierete. Anlässlich der telefonischen Nachfrage einen Monat später stellte sich heraus, dass das BFA keine Bedenken gegen die Erteilung des Aufenthaltstitels hatte, da die Eintragung bloß technische Gründe hatte. Die VA regte an, die Irrelevanz derartiger EKIS-Einträge den Niederlassungsbehörden zu kommunizieren.</p>
<p>Dauer des Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/0152-C/1/2017</p>	<p>Oberösterreichischer Landeshauptmann (OÖ LH), Bezirkshauptmannschaft (BH) Wels-Land</p>	<p>In einem unionsrechtlichen Aufenthaltstitelverfahren lagen bereits mit Antragstellung alle Erteilungsvoraussetzungen vor. Dennoch benötigte die BH Wels-Land sieben Monate, um das Verfahren abzuschließen. Hauptgrund für die Verfahrensverzögerung war die in der Stellungnahme eingestandene falsche Rechtsauffassung, wonach neben den in § 54 Abs. 2 NAG genannten Erteilungsvoraussetzungen zusätzliche Unterlagen verlangt wurden.</p>
<p>Dauer des Aufenthaltstitelverfahrens VA-BD-I/2019-C/1/2016</p>	<p>Wiener Landeshauptmann (Wr. LH), Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>In einem Zweckänderungsverfahren benötigte die MA 35 elf Monate, ehe sie das Verfahren abschloss. Die VA beanstandete, dass die MA 35 dem Beschwerdeführer keine Frist für den Nachweis der Erteilungsvoraussetzungen setzte, obwohl der Antragsteller den mehrfachen Unterlagenanforderungen der Behörde nicht nachkam.</p>



<p>Verfahrensdauer - Bundesverwaltungsgericht VA-BD-I/2012-C/1/2016</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Das BVwG setzte seit nahezu zwei Jahren in einem Beschwerdeverfahren (erstinstanzliche Abweisung des Antrags auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses) keine Verfahrensschritte. Die Frist des § 34 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (6 Monate) wurde weit überschritten.</p>
<p>Strafvollzug – Verhängung eines Telefonverbots VA-BD-J/0760-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Die Justizanstalt St. Pölten verhängte nach Fund von Ausrüstung zur Mobiltelefonie ein Telefonverbot und leitete gleichzeitig ein Ordnungsstrafverfahren ein. Das ausgesprochene Telefonverbot erwies sich als gesetzlos. Ein solches hätte nur im Falle des Missbrauchs des Rechts als Strafe und als Nebenfolge bei bestimmten Sicherungsmaßnahmen erfolgen können, was jedoch gegenständlich nicht der Fall war.</p>
<p>Strafvollzug – Dauer zur Anweisung eines Geldbetrags VA-BD-J/0009-B/1/2017</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Die Justizanstalt Wien-Favoriten benötigte rund drei Monate, um Geld eines Insassen an seine Frau in die Türkei zu überweisen. Wenngleich die Überweisung nicht auf ein Bankkonto erfolgen konnte und mit Western Union eine Alternative gefunden werden musste, war die Dauer dennoch als zu lange zu beurteilen.</p>
<p>Verfahrensdauer VA-BD-J/0953-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Das Grundbuch des BG Mödling hat die grundbücherliche Durchführung eines Grundabtausches erst 9 Monate nach Antragstellung durch das Vermessungsamt Baden vorgenommen.</p>
<p>Strafvollzug – Mitteilung an Klinikum VA-BD-J/0973-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Der Beschwerdeführer wurde von der Justizanstalt St. Pölten in die Justizanstalt Krems/Donau verlegt und dort nur für wenige Stunden angehalten. Die Justizanstalt Krems/Donau hielt in der schriftlichen Zuweisung an das Landeskrankenhaus Mauer unter anderem fest, der Beschwerdeführer habe die Einnahme von Medikamenten verweigert. Es war aber weder die Verschreibung von Medikamenten noch die Verweigerung der Einnahme dokumentiert, sodass sich letztlich nicht klären ließ, ob die gegebene Information fehlerhaft oder die Dokumentation mangelhaft war.</p>

<p>Strafvollzug – Kostenersatz für Strombezug VA-BD-J/0054-B/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Gemäß der geltenden Erlasslage stellt der Betrieb von mehr als zwei Elektrogeräten im Strafvollzug keine einfache Lebensführung dar, sodass ab dem dritten Gerät, pauschaliert Kostenersatz zu leisten ist. Nach Ansicht der VA sollen zumindest Kleinstverbraucher, die regelmäßig solche sind, die der Körperpflege bzw. Körperhygiene dienen, bei der Berechnung der Anzahl jener Geräte unberücksichtigt bleiben, für die Kostenersatz eingehoben wird. Das Argument, des bürokratischen (Mehr-)Aufwands war für die VA nicht nachvollziehbar, musste doch auch bislang jedes einzelne Gerät erhoben werden.</p>
<p>Familienbeihilfe, Auslandsbezug, Verfahrensdauer VA-BD-JF/0163-A/1/2016</p>	<p>Finanzamt Gänserndorf</p>	<p>Überlange Verfahrensdauer 10 Monate: Der Beschwerdeführer erhielt bis Dezember 2015 monatlich Familienbeihilfen-Differenzzahlung; danach 10 Monate lang keine Leistung. Aufnahme der Zahlung erst zeitgleich mit Herantreten der VA im Oktober 2016.</p>
<p>Pensionsversicherung, Rehabilitation VA-BD-SV/1271-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Der Beschwerdeführer ist 32 Jahre alt und bezieht seit einem Unfall 2012 Invaliditätspension sowie Pflegegeld der Stufe 7. Ein Antrag auf einen Rehabilitationsaufenthalt wurde 2016 abgelehnt. Das Einschreiten der VA bewirkte, dass die PVA die Befunde nochmals prüfte und eine spezielle, erfolgsversprechende Therapie als Rehabilitationsmaßnahme bewilligte.</p>
<p>Pensionsversicherung, Zuzahlung Heilverfahren VA-BD-SV/1461-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Die Beschwerdeführerin bezieht Pension mit Ausgleichszulage. Für einen Kuraufenthalt wurde ihr eine Zuzahlung in der Höhe von 396,60 Euro in Rechnung gestellt. Aufgrund der Eingabe der VA stellte die PVA fest, dass die Beschwerdeführerin bei der Antragstellung noch erwerbstätig gewesen war, nunmehr aber die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zuzahlung vorliegen. Der Betrag wurde umgehend rücküberwiesen.</p>
<p>Pensionsversicherung VA-BD-SV/0977-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Der Beschwerdeführer beklagte eine mangelhafte Befundung durch die PVA, die zur Ablehnung seines Antrags auf Weitergewährung der befristeten Invaliditätspension geführt habe. Aufgrund des Einschreitens der VA führte die PVA ein erneutes Ermittlungsverfahren durch. Die Invaliditätspension wurde bis 31.8.2017 befristet gewährt.</p>

Weiterbildungsgeld – falsche Beratung VA-BD-SV/1214-A/1/2016	AMS NÖ	Eine Frau wurde vom AMS unrichtig über die Voraussetzungen für das Weiterbildungsgeld gem. § 26 AIVG beraten und vereinbarte im Vertrauen auf diese Beratung mit ihrem Dienstgeber einen Karenzierung. Das AMS lehnte nachträglich den Antrag auf Weiterbildungsgeld ab. Die Beschwerdeführerin kann die Karenzierung mit dem Dienstgeber nur teilweise rückgängig machen und erleidet einen Lohnausfall in Höhe von EURO 720,-. Das BMASK als zuständige anerkennt einen Amtshaftungsanspruch und ersetzt den Lohnausfall.
Verspätete Gehaltszahlungen/Versicherungsmeldungen VA-BD-UK/0085-C/1/2016	Bundesministerium für Bildung (BMB)	Verschiedene Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien benötigten bei gleichen Startvoraussetzungen unterschiedlich lange für die ersten Gehaltszahlungen/Versicherungsmeldungen bei Neu- bzw. Wiedereinsteigerinnen und -einstiegern. Die VA regte verstärkte Bemühungen um möglichst frühe Gehaltszahlungen und Versicherungsmeldungen in solchen Fällen an.
Säumnis - Landesverwaltungsgericht NÖ VA-BD-V/0176-C/1/2016	Landesverwaltungsgericht NÖ (LVwG NÖ)	Zu beanstanden war, dass das LVwG NÖ eine Bescheidbeschwerde, die am 25.2.2016 vorgelegt wurde, erst mit Erkenntnis vom 6.12.2016 und damit in Überschreitung der in § 34 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vorgesehenen maximalen Entscheidungsfrist von sechs Monaten erledigte.

Februar		
Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren  Anzahl der berechtigten Beschwerden: 207	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.

Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 51	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
FPG Visumverfahren VA-BD-I/1167-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI), Österreichische Botschaft (ÖB) Peking	Die VA beanstandete, dass die Behörde im Verfahren zur Erteilung eines Schengenvisums an einen begünstigten Drittstaatsangehörigen Nachweise verlangte, die keine Deckung in der Freizügigkeits-RL und § 15b FPG finden. Zudem führte die ÖB Peking - entgegen § 15b Abs. 2 FPG - das Verfahren zögerlich.
Verbrechensopfergesetz VA-BD-SV/0353-A/1/2016	Sozialministeriumservice (SMS) Wien	Der Antrag des Beschwerdeführers auf eine Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz wurde abgelehnt. Das Verfahren wurde beim SMS mangelhaft geführt, weil wesentliche Feststellungen zum tatbestandsrelevanten Sachverhalt fehlen.
Heilbehelfe VA-BD-SV/0027-A/1/2017	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)	Die BVA lehnte den Antrag des Beschwerdeführers auf Kostenübernahme für spezielle Inkontinenzprodukte mehrfach ab. Aufgrund des Einschreitens der VA fand eine telefonische Rücksprache mit dem behandelnden Arzt statt. Das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen konnte geklärt werden. Der Antrag wurde bewilligt.
Parkausweis VA-BD-SV/0014-A/1/2017	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG hat in Verfahren über den Antrag auf Ausstellung eines Parkausweises binnen sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen. Im gegenständlichen Fall ist das Verfahren nach über sechs Monaten noch immer bei Gericht anhängig.
Ausstellung eines Bescheides VA-BD-SV/0559-A/1/2016	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖ GKK)	Ein Versicherter beantragte Mitte Oktober die Ausstellung eines Bescheides über die Ablehnung der Bewilligung eines Elektrorollstuhls bei der NÖ GKK. Der Bescheid wurde erst am 30. Dezember ausgestellt und dem Antragsteller am 4. Jänner zugestellt. Die NÖ GKK hätte jedoch binnen zwei Wochen einen Bescheid erlassen müssen (§ 368 Abs 1 ASVG).
Pflegegeld VA-BD-SV/0044-A/1/2017	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Aufgrund des Umzugs der Beschwerdeführerin von Deutschland nach Österreich wurde die Auszahlung des Pflegegeldes automatisch gestoppt. Es wurde von der PVA verabsäumt, anschließend die Auszahlung wieder zu veranlassen. Das Pflegegeld wurde erst drei Monate später wieder angewiesen.

<p>Notstandshilfe VA-BD-SV/0085-A/1/2017</p>	<p>Arbeitsmarktservice (AMS) Tirol</p>	<p>Nach vorläufiger Einstellung der Notstandshilfe verabsäumte das AMS die fristgerechte Erlassung eines Bescheides. Die VA verwies auf § 24 AIVG und erreichte die Nachzahlung der gestoppten Geldleistung.</p>
<p>Aufschiebende Wirkung VA-BD-SV/1060-A/1/2016</p>	<p>Arbeitsmarktservice (AMS) Oberösterreich</p>	<p>Das AMS missachtete die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde an das BVwG und verweigerte zu Unrecht die Auszahlung von Notstandshilfe im laufenden Rechtsmittelverfahren. Das Einschreiten der VA führte zur (vorläufigen) Nachzahlung und zur außergerichtlichen Anerkennung eines Zinsschadens aus dem Titel der Amtshaftung.</p>
<p>Untätigkeit der Behörden VA-BD-U/0021-C/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaften (BH) Steiermark</p>	<p>Eine Bürgerinitiative stellte mehrere Überprüfungsanträge betreffend die Einhaltung der Umsetzungsbestimmung, des bis Anfang 2016 geltenden alten Steiermärkischen IPPC-Anlagen – und Seveso II-Betriebe-Gesetzes in Bezug auf Schweinemast- und Geflügelmastbetriebe. Diese wurden von den BH nicht beantwortet. Die VA stellte fest, dass die BH kaum prüften, ob die von den Betreibern anzuzeigenden Maßnahmen ausreichend waren. Auch schrieben die BH bei Nichtanzeige oder bei unzureichenden Maßnahmen solche mittels Bescheides nicht vor. Die BH kamen ihren Verpflichtungen nicht nach und klärten Sachverhalte nicht zeitgerecht. Positiv hielt die VA fest, dass die LReg bereits einen Leitfaden für die Anwendung des neuen Gesetzes erstellt hat.</p>
<p>Fehlerhafte Sachverständigengutachten VA-BD-U/0007-C/1/2016</p>	<p>Oberösterreichische Landesregierung (LReg)</p>	<p>In mindestens zwei abfallwirtschaftlichen Genehmigungsbescheiden wurden extrem überhöhte Grenzwerte für Herbizide vorgeschrieben. Durch die Verweisung auf die Grenzwerte des Österreichischen Lebensmittelbuches war jedoch der Fehler erkennbar. Zwischenzeitlich wurde der Übertragungs- oder Diktierfehler mittels Berichtigungsbescheides korrigiert.</p>
<p>Mobbing gegenüber Schüler VA-BD-UK/0103-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Bildung (BMB)</p>	<p>Im Hinblick auf mehrere Stunden dauernde disziplinaire „Vernehmungen“ des Schülers durch Lehrkräfte, wäre eine Verständigung an die Eltern angebracht gewesen. So hätten diese die Möglichkeit gehabt, ihrem Sohn als Vertrauenspersonen beizustehen. Weiters konnte das BMB nicht überzeugend darlegen, dass die Eltern über den Gegenstand einer aus disziplinären Gründen anberaumten Schulkonferenz unmissverständlich informiert wurden. Die VA ersuchte daher das BMB sicherzustellen, dass zukünftig in vergleichbaren Fällen die Möglichkeit der Beiziehung von Vertrauenspersonen eröffnet und Gegenstände von Schulkonferenzen unmissverständlich kommuniziert werden.</p>

Zulassung eines Sportbootes VA-BD-VIN/0128-A/1/2016	Oberösterreichische Landesregierung (LReg)	Nach Auffassung der VA stellt es einen Verwaltungsmissstand dar, wenn ein behördliches Schreiben an eine nicht mehr aktuelle Wohnadresse zugestellt wird und es die Behörde in weiterer Folge nach Kenntnis dieses Umstandes verabsäumt, das entsprechende Schreiben an die ihr inzwischen bekannt gewordene aktuelle Adresse zu senden.
--------------------------------------------------------	--------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Jänner</b>		
<b>Thema</b>	<b>Behörde</b>	<b>Feststellungen / Veranlassungen</b>
Asyl – Dauer der erstinstanzlichen Verfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden:137	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in der Regel keine oder nur sehr wenige Ermittlungsschritte. Die 15-monatige Entscheidungspflicht wurde verletzt, wobei organisatorische Mängel und steigende Asylanträge keine rechtlich relevante Begründung sind. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden:41	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die sechsmonatige Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.
Versagung eines Visums VA-BD-AA/0014-A/1/2016	Österreichische Botschaft (ÖB) in Tunis,	Die ÖB verweigerte die Erteilung eines Visums der Kategorie D. Die Entscheidung der Behörde war nicht hinreichend bzw. nachvollziehbar begründet, sondern enthielt (unter Berufung auf § 11 Abs. 4 FPG) lediglich den Hinweis darauf, dass der Aufenthalt des Antragstellers die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde. Es fanden sich weder Anhaltspunkte für den Grund dieser Annahme, noch für das Vorliegen einer Ausnahme vom Begründungserfordernis.

Verfahrensdauer VA-BD-FI/0114-B/1/2016	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Dem Finanzamt Wien 1/23 unterliefen bei der Bearbeitung eines Rechtsmittels mehrere Fehler. Zusätzlich war der Sachbearbeiter mit dem neuen EDV-System nicht ausreichend vertraut.
Asyl – Verfahrensdauer VA-BD-I/1732-C/1/2016	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA setzte in einem Familienzusammenführungsverfahren in einem Zeitraum von acht Monaten keine Ermittlungsschritte. Die Behörde verzögerte das Verfahren aus nicht nachvollziehbaren Gründen.
Asyl - Verfahrensdauer VA-BD-I/1783-C/1/2016	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion NÖ	Das BFA setzte in einem Familienzusammenführungsverfahren im Zeitraum von acht Monaten keine Schritte. Die Behörde stellte eine baldige Einvernahme der Ankerperson und die Abgabe einer Wahrscheinlichkeitsprognose bis Ende März 2017 in Aussicht.
Asyl – Verfahrensdauer, Weiterleitung eines Aktes VA-BD-I/1826-C/1/2016	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion Wien	Das BFA bearbeitete zunächst einen Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels über einen Zeitraum von neun Monaten nicht. Nach Einlangen einer Säumnisbeschwerde leitete das BFA den Antrag unzulässigerweise an die nicht zuständige Niederlassungsbehörde weiter. Erst mit Einleitung des Prüfverfahrens wurde das BFA angewiesen, die Säumnisbeschwerde an das BVwG weiterzuleiten. Das BMI bedauerte in seiner Stellungnahme die Fehler und setzte Sensibilisierungsmaßnahmen.
Hausdurchsuchung – falsche Adresse VA-BD-I/1665-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI); Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	An der Wohnadresse der Beschwerdeführerin wurde eine Hausdurchsuchung durch die LPD Wien durchgeführt, um eine vom BFA gesuchte Person festzunehmen. Da die Person jedoch nicht vorgefunden wurde und die Beschwerdeführerin betonte, diese Person nicht zu kennen, wurde am folgenden Tag von der LPD Wien eine Meldeabfrage durchgeführt. Diese ergab, dass im Festnahmeauftrag sowie im Durchsuchungsauftrag des BFA eine falsche Anschrift ausgewiesen war.
Einweisung – Meldeabfrage VA-BD-I/1662-C/1/2016	Bundesministerium für Inneres (BMI)	Eine Frau wurde wegen Selbstgefährdung zwangsweise in die Psychiatrie eingewiesen. Da weder Verwandte noch Schule oder Jugendamt informiert worden waren, blieb der unmündige Sohn zwei Tage unbeaufsichtigt. Die VA regte an, dass Exekutivbeamte, die selbstgefährdete Personen aufgreifen, routinemäßig eine Meldeabfrage durchführen, es sei denn sie werden direkt an die gerufen, wo sie sich unmittelbar ein Bild über deren Lebensumstände machen können.

<p>Asyl – Grundversorgung im Zulassungsverfahren VA-BD-I/0385-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Das BMI leistete im Zeitraum von September 2015 bis März 2016 12.405 Asylwerbenden im Zulassungsverfahren vorübergehend keine umfassende Grundversorgung. Dies widerspricht der Aufnahme-RL und der EuGH-Judikatur. Das BMI begründete den Zuweisungsstopp im Herbst 2015 mit der Ausschöpfung an Unterkunftsplätzen. Auch vulnerable Personengruppen wurden bis Anfang Dezember 2015 nicht umgehend in einer Betreuungsstelle untergebracht, sondern in Transitquartieren. Nach Aufstockung der Grundversorgungsplätze konnte ab 4.März 2016 jedem Asylwerbenden ein Quartier zugewiesen werden.</p>
<p>VA-BD-J/0838-B/1/2016 Verfahrensdauer</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Einer Privatbeteiligten wurde in einem Verfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eine Entschädigungssumme in der Höhe von € 6.500,-- zugesprochen. Am 31. März 2016 stellte sie einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses auf den zuerkannten Entschädigungsbetrag gemäß § 373a StPO. Ein entsprechender Beschluss erging aber erst am 28. Oktober 2016.</p>
<p>VA-BD-J/0512-B/1/2016 Strafvollzug</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Ein Insasse beanstandete, dass er die Nasszelle des Mehrpersonenhafttraumes ohne Gummihandschuhe reinigen müsse. Die Justizanstalt Graz-Jakomini stellt den Inhaftierten keine Handschuhe für die Haftraumreinigung zur Verfügung und der Supermarkt hat keine Handschuhe im Sortiment, lediglich die Hausarbeiter bekommen Handschuhe. Nach Einschreiten der VA sagte das BMJ die Aufnahme von Einweg- und /oder Haushaltshandschuhen in das Sortiment des Anstaltssupermarktes zu.</p>
<p>Benachteiligung der FGÖ bei der Nutzung von Aushangtafeln VA-BD-LV/0005-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS)</p>	<p>Die VA kritisierte die Benachteiligung der Freien Gewerkschaft Österreichs – Bundesheergewerkschaft gegenüber der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst bei der Verwendung von Informationstafeln durch das BMLVS. Weiters wurde Kritik an einer falschen Beschreibung der FGÖ erhoben. Das BMLVS stellte die kritisierte Beschreibung richtig.</p>
<p>Mindestsicherung VA-BD-SV/0914-A/1/2016</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Südoststeiermark</p>	<p>Die Mitarbeiterin der Sozialabteilung der BH verweigerte mit der Begründung, aufgrund eines Untermietverhältnisses bestehe kein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, die Entgegennahme des Antrags auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Die VA veranlasste, dass der Antrag entgegengenommen und bearbeitet wurde. Der Antragsteller erhielt die Leistung rückwirkend zugesprochen.</p>



<p>Pensionsbegutachtung betreffend Pflegegeld VA-BD-SV/0442-A/1/2016</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Die Beschwerdeführerin bezog Pflegegeld der Stufe 1 und stellte einen Antrag auf Invaliditätspension, welcher abgelehnt wurde. In der Folge wurde das Pflegegeld entzogen. Im Rahmen des medizinischen Feststellungsverfahrens des Pensionsverfahrens prüfte die PVA auch den monatlichen Pflegebedarf, verabsäumte jedoch, die Beschwerdeführerin über diesen Umstand zu informieren. Die VA wies darauf hin, die Versicherten über Zweck und Umfang jeder Untersuchung vorab zu verständigen, damit diese sich zu ihrem Pflegebedarf und zu ihrer Betreuungssituation äußern können.</p>
<p>Abgeltung von Vorbereitungsstunden VA-BD-UK/0077-C/1/2015; VA-BD-UK/0015-C/1/2016</p>	<p>Bundesministerium für Bildung (BMB)</p>	<p>Im Schuljahr 2015/16 war es erstmals möglich, Teilprüfungen der mündlichen Reifeprüfung schon im Oktober zu absolvieren. Die Beschwerdeführerin hielt daher Vorbereitungsstunden für die Kandidaten ab, wurde dafür aber aufgrund vermeintlich fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht entlohnt. Nach Einschreiten der VA teilte das BMB zwar nicht die Rechtsansicht der VA, stellte aber in Aussicht, geleistete Stunden rückwirkend durch Belohnungen abgelten und die Rechtslage per Jahresbeginn 2017 adaptieren zu wollen.</p>
<p>Rundfunkgebührenbefreiung VA-BD-VIN/116-A/1/2016</p>	<p>GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS)</p>	<p>Ein Antrag auf Rundfunkgebührenbefreiung wurde trotz Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen abgelehnt. Die VA erwirkte, dass die Beschwerdeführerin doch noch von den Rundfunkgebühren befreit wurde.</p>